



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017

Sächsische Jugendstiftung
Herrn Tobias Heinemann
Weißeritzstraße 3
01067 Dresden

REFERAT IIIa6
BEARBEITET VON Dorothee Arbeiter
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX
E-MAIL info@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 20. April 2015
AZ IIIa6-96-Heinemann (Sächsische
Jugendstiftung)/15

Ihr Schreiben vom 12. Februar 2015 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Sehr geehrter Herr Heinemann,

für Ihr Schreiben vom 12. Februar 2015 danke ich Ihnen auch im Namen von Frau Ministerin Andrea Nahles und bitte um Verständnis, dass Ihnen Frau Ministerin aufgrund der Vielzahl der sie täglich erreichenden Zuschriften nicht persönlich antworten kann. Sie bitten um Stellungnahme zum Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes.

Bitte erlauben Sie zunächst den Hinweis, dass die verbindliche Auslegung und Anwendung des Mindestlohngesetzes den Gerichten obliegt. Zu einer Rechtsberatung im Hinblick auf konkrete Fallgestaltungen ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht berufen. Gerne geben wir aber allgemeine Hinweise zum Verständnis des Mindestlohngesetzes.

Der allgemeine Mindestlohn gilt ab 1. Januar 2015 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) gelten auch Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) als Arbeitnehmer im mindestlohnrechtlichen Sinn. Auch sie haben grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns, soweit nicht eine der in § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 MiLoG genannten Ausnahmen einschlägig sind.

Der § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 MiLoG nimmt Pflichtpraktika vom allgemeinen Mindestlohn aus. Ein Pflichtpraktikum in diesem Sinne liegt vor, wenn das Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschul-

rechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie obligatorisch zu leisten ist. Hinsichtlich der Dauer der abzuleistenden Pflichtpraktika gilt die in der Studienordnung angegebene Dauer als Höchstdauer für das Pflichtpraktikum. Allerdings ist daneben grundsätzlich noch ein freiwilliges Praktikum mit einer Dauer von höchstens drei Monate beim selben Unternehmen möglich.

Bei einem freiwilligen Praktikum, das nicht länger als drei Monate dauert, besteht kein Anspruch auf den Mindestlohn, wenn dieses der Berufsorientierung dient (Orientierungspraktika) oder ausbildungs- bzw. studienbegleitend geleistet wird. Ein Orientierungspraktikum oder ein ausbildungs- bzw. studienbegleitendes Praktikum, das länger als drei Monate dauert, ist ab dem ersten Tag mit dem Mindestlohn zu vergüten. Das gilt sowohl, wenn das Praktikum von vornherein länger als drei Monate dauert, als auch, wenn ein auf drei Monate befristetes Praktikum über drei Monate hinaus verlängert wird.

Kein Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes ist:

- Wer Auszubildender nach dem Berufsbildungsgesetz ist, einschließlich berufsausbildungsvorbereitender Maßnahmen.
- Wer ehrenamtlich tätig ist.
- Wer einen freiwilligen Dienst ableistet.
- Wer Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung ist.
- Wer Heimarbeiter nach dem Heimarbeitsgesetz ist.
- Wer selbstständig ist.

Darüber hinaus gilt der Mindestlohn dann für Arbeitsverhältnisse von Schülern, sofern sie 18 Jahre oder älter sind oder bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.der-mindestlohn-gilt.de oder unter der Rufnummer der Mindestlohn-Hotline 030 60 28 00 28.

Ich hoffe, dass ich Ihnen bei Ihrem Anliegen behilflich sein konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jörn Böttcher